

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0161/20
Sachbearbeiter: Mack, Ursula	Datum: 16.10.2020
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Anschaffung von Vermögensgegenständen durch Fördervereine oder Ortsratsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgendes Verfahren zum Umgang mit Vermögensgegenständen, die durch Fördervereine bzw. durch Ortsratsbeschluss angeschafft werden und zu Folgekosten führen:

1. Anschaffungen ab 1. Januar 2021

Beabsichtigt ein Förderverein/Ortsrat die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes mit Folgekosten für die Gemeinde, stimmt die/der Vorsitzende im Vorfeld mit der zuständigen Fachabteilung in der Verwaltung ab, ob die Anschaffung und Nutzung dieses Gegenstandes aus Sicht der Gesamtverwaltung erwünscht ist bzw. als sinnvoll erachtet wird.

Wird dies bejaht, können die Aufwendungen für den weiteren Betrieb und die Unterhaltung dieses Gegenstandes über den Gesamthaushalt der Gemeinde abgewickelt werden, solange sich dies aus Wirtschaftlichkeitsaspekten rechtfertigen lässt. Im Falle einer Veräußerung des Gegenstandes steht der Erlös hieraus in voller Höhe der Gemeinde zu.

Andernfalls bleibt der Förderverein/Ortsrat mit seinem Vereinsvermögen/Ortsratsbudget für die Folgekosten zuständig. Im Gegenzug erhält der Förderverein/Ortsrat in diesen Fällen bei Veräußerung des Gegenstandes den Verkaufserlös.

2. Behandlung der „Altfälle“

Aufwendungen, die für den weiteren Betrieb und die Unterhaltung von bereits im Eigentum der Gemeinde befindlichen Vermögensgegenständen entstehen, werden über den Gesamthaushalt der Gemeinde abgewickelt, solange sich dies aus Wirtschaftlichkeitsaspekten rechtfertigen lässt. Im Falle einer Veräußerung des Gegenstandes steht der Erlös hieraus in voller Höhe der Gemeinde zu.

Sachverhalt:

Vielfach werden gerade für die Einrichtungen Grundschulen, Kindertagesstätten und Feuerwehren Vermögensgegenstände durch Fördervereine angeschafft, die während ihrer Nutzungsdauer Folgekosten für Unterhaltung und Betrieb mit sich bringen.

Fördervereine sind eigenständige Personenvereinigungen ohne direkten Bezug zur Gemeinde. Daher stellen derartige Sachspenden aus Sicht der Gemeinde einen unentgeltlichen Erwerbsvorgang dar. Auch, wenn ihr in diesen Fällen keine eigenen Anschaffungskosten entstehen, muss sie diese Gegenstände mit ihren wirklichkeitsgetreuen Werten in der Bilanz ausweisen.

Durch die Übertragung eines Gegenstandes in den „Herrschaftsbereich“ der Gemeinde wird diese Eigentümerin und muss als solche auch mögliche Folgekosten tragen, die durch die Nutzung des Gegenstandes entstehen können.

Ähnlich verhält es sich mit Gegenständen, die auf Beschluss eines Ortsrates über Mittel des Ortsratsbudgets und/oder Spendengelder angeschafft werden.

Hier stellt sich der Sachverhalt etwas anders da, da der Ortsrat zwar kein Organ der Gemeinde ist, jedoch eine organähnliche Stellung hat insoweit ihm Entscheidungsrechte übertragen sind - was regelmäßig im Rahmen des Ortsratsbudgets der Fall ist. Er ist diesbezüglich eine „Gliederungs- und Funktionseinheit“, der innerhalb der Gesamtorganisation bestimmte Aufgaben anvertraut sind.

Beschließt der Ortsrat die Anschaffung von Vermögensgegenständen, so wirkt dies unmittelbar für die Gemeinde. Der erworbene Gegenstand ist mit seinen Anschaffungskosten - die von der Gemeinde getragen werden - in der Bilanz auszuweisen.

Die Gemeinde ist hier also von Anfang an Eigentümerin des Gegenstandes und als solche - wie oben bereits dargelegt - für entstehende Folgekosten verantwortlich.

In der Vergangenheit hat dies regelmäßig zu Diskussionen darüber geführt, ob diese Folgekosten über den Gesamthaushalt der Gemeinde abzuwickeln sind. Oder ob als logische Folge des ersten Schritts der Erwerbsentscheidung auch weiterhin die Gliederungs- und Funktionseinheit „Ortsrat“ mit ihrem Ortsratsbudget zuständig bleibt.

Es liegt im Interesse der Gemeinde, eine einheitliche Regelung - sowohl für die Fördervereine als auch die Ortsräte - zur künftigen Verfahrensweise bei Anschaffung solcher Vermögensgegenstände mit Folgekosten festzulegen.

Fachbereichsleiter/in